

Der Verfasser sagt:

«Um ein Geisteswerk zu sein, muß die Kundgebung in der Fassung offenbaren: schöpferische innere Gestaltung, individuelle Anlage und Anordnung, gedankliche Verarbeitung der Materie durch den Autor mit einer auf die Allgemeinheit gerichteten und die Allgemeinheit berührenden Zweckbestimmung».

«Das Urheberrecht ist die ausschließliche Befugnis, die dem Schöpfer eines in eigenartiger Fassung ausgedrückten Geisteswerkes eingeräumt ist, sowohl über die Wesenheit des Werkes wie über die Urheberschaft zu wachen, das Werk an die Öffentlichkeit zu bringen und über die besondere Fassung, die ein immaterielles Gut bildet, durch geschäftliche Verwertung zu verfügen».

Der Zeitungsinhalt kann eingeteilt werden in eigentliche Schriftwerke, die zuerst als Feuilletons in Zeitungen erscheinen, in Aufsätze aus dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst, Literatur und Politik; in sogenannte Preschnachrichten, in Anzeigen und in Illustrationen. Der Schutz dieser einzelnen Gattungen ist sehr verschieden. Professor Köthlisberger sucht bei jeder derselben die wichtigsten Begriffsmerkmale festzustellen und weist nach, ob und inwieweit ein Urheberrecht eintritt. Einen besonderen Wert gewinnt die Schrift durch die Zusammenstellung der in den einzelnen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften und des durch Pluralverträge und Sonderverträge geregelten internationalen Rechtes.

Entzogen oder eingeschränkt wird das Urheberrecht zu öffentlichen Rechtszwecken durch das Zitationsrecht, für Entlehnungen zu Lehrzwecken und das Recht zu freigeistiger Benutzung. Eine besondere Besprechung widmet der Verfasser dem nur unvollkommen geordneten Gebiet des Nachrichtenschutzes, auf dem in den einzelnen Ländern eine große Mannigfaltigkeit herrscht und auf dem auch die Ansichten der Fachgelehrten und die Wünsche der Praktiker weit auseinandergehen. In einzelnen Ländern hat bei Mangel an gesetzlichen Erlässen die Rechtsprechung gewisse Schutzmaximen aufgestellt, und der Verfasser verfehlt deshalb nicht, die wichtigeren einschlägigen Entscheidungen mitzuteilen.

Die Reformvorschläge verraten zwei Strömungen: auf der einen Seite finden wir die Postulate der Theoretiker, die für einen allgemeinen Schutz eintreten; auf der anderen Seite die Wünsche der Praktiker, die angesichts der Geyslogenheiten gegenseitiger Entlehnung bei ihrer Tagesarbeit möglichst wenig gestört und doch über den Schutz eines Beitrages schnell orientiert sein wollen, und die jede schärfere Betonung des Urheberrechts als ein Berufshindernis ablehnen. Professor Köthlisberger bestreitet, daß das Bedürfnis des literarischen Verkehrs und publizistische Rücksichten eine Spoliation, wie sie der Zwang zum Nachdrucksvermerk bei gewissen Beiträgen faktisch in sich schließt, nötig machen. Er sagt:

«Diese Rücksichten dürfen nicht zu einer Umkehrung des Rechtes führen. Der Zeitungsbeitrag soll nicht erst durch einen Vorbehalt auf die Höhe des Rechtes heraufgebracht werden, von welcher ihn das Fehlen des Vorbehalts herabstürzt. Der Schutz gegen Nachdruck ist die Grundregel, die Abdruckfreiheit ist die Ausnahme, und nicht umgekehrt. Mit der gewohnheitsrechtlichen Schutzlosigkeit wichtigen Zeitungsinhalts sollte gebrochen werden. Alles, was überhaupt Urheberrecht entstehen läßt, was den Charakter einer produktiven Leistung und den Stempel eigener literarischer Arbeit trägt, sollte bedingungslosen Schutz genießen».

Der Verfasser will diesen Schutz sogar den politischen Artikeln zuweisen, während er den Bestrebungen, den vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten ohne Schriftwerkcharakter, also demjenigen Lesestoff, der zur bloßen Benachrichtigung dient, einen Sonderschutz angeheihen zu lassen, welcher Art er auch sei, als einer Überspannung des Schutzsystems nicht beipflichten kann. Vielleicht wäre es angebracht gewesen, hier auf die Frage der Gerichtsberichte einzugehen, die seit dem Erlaß des neuen deutschen Urheber-

rechtsgesetzes die meisten Schwierigkeiten gemacht und die meisten Prozesse verursacht hat. Der Verfasser sagt in dem 1. Abschnitt: «Es ist nicht dasselbe, ob jemand Mitteilungen aus dem Gerichtssaal gibt, den Fall nacherzählt und die Verhandlungen sowie den Urteilspruch fast maschinenhaft andern übermittelt, oder ob er ein wirkliches Gerichtsreferat abfaßt, indem er das Typische des Falles hervorhebt, die Psychologie des Anklägers und Angeklagten zergliedert und das Urteil dadurch ins rechte Licht stellt, daß er die Hauptpunkte des Gedankenganges, die Momente, auf die es ankommt, herauschält und auf Grund der Untersuchung des Falles durch kritische, sichtigende Tätigkeit logisch miteinander verbindet.» In Wirklichkeit liegt die Sache meistens so, daß ein Berichterstatter aus der Anklageschrift, dem Urteil oder sonstigen Dokumenten das Wichtigste herausgreift und zu einem leidlich geschriebenen Bericht zusammenstellt. Die geistige Arbeit, die er dabei verrichtet, ist — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht größer als die, die erforderlich ist, um einen Bericht über einen Unglücksfall abzufassen, der vollständig abdrucksfrei ist. Es wird weder in der Theorie noch in der Praxis jemals gelingen, genau den Unterschied zwischen abdrucksfreien tatsächlichen Berichten aus dem Gerichtssaal und gegen Nachdruck geschützten Prozeßberichten festzustellen. Während in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes die Gerichte und die Sachverständigenkommissionen zumeist alle Gerichtsberichte als geschützt ansahen, kommen sie allmählich zu der Erkenntnis, daß es mit diesen sogenannten wissenschaftlichen Ausarbeitungen zumeist gar nicht weit her ist, und es ist sehr wahrscheinlich, daß bei der nächsten Reform des Gesetzes all jene Gerichtsberichte, die in den letzten Jahren zu so vielen Prozessen Anlaß gegeben haben, als abdrucksfrei erklärt werden. Sie wären es jetzt aber in den meisten Fällen, wenn die Gerichte sich weniger an den Buchstaben, als an den Sinn des Gesetzes halten würden. Es wäre gewiß von Interesse, gelegentlich die Ansicht des Verfassers über die hier nur kurz gestreifte Frage, und zwar im Anschluß an charakteristische Fälle der letzten Jahre zu hören. Es wird dabei aber notwendig sein, auch die von dem Berichterstatter benutzten Unterlagen zu kennen, um seine Arbeitsweise und das Maß seiner geistigen Tätigkeit zu untersuchen.

Professor Köthlisberger bemerkt, daß er in einzelnen Punkten eine andere Ansicht als die von ihm in einem kurzen bibliographischen Anhang genannten Autoren vertritt. Verschiedene dieser Punkte werden ja wohl auch noch in der Fachliteratur zu Auseinandersetzungen Anlaß geben. So wird wohl nicht jeder mit ihm darin übereinstimmen, daß die sogenannten kleinen Papiere aus der Hand großer Schriftsteller, flüchtige Tagebuchnotizen usw. mit Rücksicht auf ihren Geltungsbereich nicht als (geschützte) Werke anzusehen seien. Wenn auch solche Fragmente vorläufig nicht an die Öffentlichkeit kommen sollen, so sind sie doch im wesentlichen dafür bestimmt. Vielleicht bedürfen sie nur noch einer einfachen Zusammenstellung, einer Verbindung oder einer Feile, um als vollwertige Werke zu gelten. Und selbst wenn sie infolge des Todes des Verfassers oder aus einem anderen Grunde unvollendet bleiben, so sind sie doch oft viel wertvoller als lange abgeschlossene Abhandlungen literarischer Stümper.

Daß der Verfasser den «Tag» als eine Zeitschrift ansieht, beruht wohl auf einem Irrtum. Der «Tag» ist unstreitig als eine Zeitung zu betrachten, obschon er verschiedene Merkmale mit der Zeitschrift gemein hat. Ein Teil des «Tags» ist übrigens identisch mit dem «Berliner Lokalanzeiger» (nur der Titelpfopf ist abgeändert).

Die vorstehenden beiden Ausstellungen betreffen natürlich nur untergeordnete Punkte. Im ganzen wird man die Schrift als eine sehr nützliche und verdienstvolle Arbeit schätzen lernen.

Aus dem Anhang sei noch die statistische Zusammenstellung der Organe der periodischen Presse in der Welt erwähnt. Er bringt darin noch einige andere und neuere Zahlen, als ich sie in der gleichen Zusammenstellung in meinem Werk «Das Zeitungswesen» gegeben habe, und gelangt zu einer Gesamtzahl von 70 600 Zeitungen und Zeitschriften in der ganzen Welt.